

**2. SATZUNG
ZUR ÄNDERUNG
DER SATZUNG DES Sielverbandes
Wisch-Kurzenmoor**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetzes – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 26. März 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 1 Abs.4 und 5 der Satzung des Sielverbandes Wisch-Kurzenmoor vom 22.06.2009 werden wie folgt geändert und es wird ein neuer Absatz 6 hinzugefügt:

4) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 1.644 ha groß und umfasst folgendes Einzugsgebiet: größtenteils Flächenanteile der Gemeinde Seester und Klein Nordende sowie Flächenanteile von Elmshorn.

5) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

6) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft mittig der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Landrat des Kreises Pinneberg, 25337 Elmshorn, Kurt-Wagener-Str. 11, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes, dem Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg, 25489 Haseldorf, Hauptstr. 23a niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

§ 14 Abs. 1 Satz 2 „Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers“ erhält folgende Fassung:

Zwei Beisitzer sind in der Reihenfolge ihrer Wahl 1. und 2. Stellvertreter des Vorstehers.

§ 3

§ 24 Abs. 2 Buchst. b) 1. der Satzung des Sielverbandes Wisch-Kurzenmoor vom 18.05.2009 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 13.06.2013 wird wie folgt geändert:

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
b) 1. Bau, Betrieb und Unterhaltung von Be- und Entwässerungsschöpfwerken	alle Grundstücke unterhalb einer Höhenlage von 2,50 m + NN (Vorteilsgebiet)	<ul style="list-style-type: none">• unbebaute Grundstücke: 1 Hektar = 1 Beitragseinheit (BE)• bebaute Grundstücke: 814,00 € Einheitswert (EW) = 1 Beitragseinheit (BE) Mindestbeitrag je Mitglied: 2,0 Beitragseinheiten (BE)

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den
Verbandsausschuss am: 26.03.2014



Verbandsvorsteher

Genehmigt am:

27.04.2014



Der Landrat des
Kreises Pinneberg



Ausgefertigt am: 06.05.14



Verbandsvorsteher

Bekannt gemacht am: 09.05.2014



Der Landrat des
Kreises Pinneberg

